

wovon die grösseren rothe Initialen haben, die anderen nur jedesmal ein rothes Paragraphenzeichen, aber immer mit neuer Zeile.

Ganz oben am Rande der Anfangsseite steht von späterer Hand: ‚Dit is keyser recht‘. Auf Fol. 248 ist bemerkt: ‚fo 1‘, während sich auf Fol. 267 die Bezeichnung: ‚fo XXI‘ findet, so dass damals das jetzt ausgeschnittene Fol. 20 noch vorhanden gewesen; weiter ‚fo XXII‘ und ‚fo XXIII‘. Diese Zahlen stehen je auf beiden Seiten der genannten Blätter. Am Schlusse lesen wir:

Explicit jus cesarie. Deo laus.
 Qui me scribebat
 Tilemannus nomen habebat.
 Til tibi sit primum,
 medium man, nus sit in ymum.

Das Verhältniss der Artikel unseres Landrechts, welchem der dritte Theil, nach Art. LZ 313 angefangen, mangelt, sammt ihren besonderen Abschnitten gegenüber dem Drucke LZ ist bei Rockinger a. a. O. im Berichte V S. 86—88 und im Berichte VI S. 286—294—308 ersichtlich, während abweichende Lesarten von dem Texte der Nr. 299 sich ebendort von S. 308 an in den Noten finden.

334*.

Quedlinburg, königliche Gymnasialbibliothek, Nr. 88. Vgl. die vorige Nr. 333.

Einen Bestandtheil für sich bildet in dieser Handschrift auf ursprünglich 16 je oben in der Mitte der einzelnen Seiten mit römischen Zahlen von 1—16 bezeichneten Lagen, wovon jetzt so und so viel fehlt, im Ganzen nur mehr 168 Blätter übrig sind, der schon bemerkte sogen. Schlüssel des Landrechts.

[Als ‚Liber Quodlibet‘ ist auf einem Papierschildchen am Rücken des Einbandes bezeichnet die] Nr. 271.